



GEMEINDE
FEUSISBERG

Gemeinde Feusisberg
Ressort Bildung
Musikschule

Schulhausstrasse 8
8834 Schindellegi
Telefon 043 888 25 40
www.feusisberg.ch

PFLICHTENHEFT FÜR MUSIKSCHÜLER

Musikschule der Gemeinde Feusisberg

Inkrafttreten 1. August 2019

Reg-Nr. 31.16

CMI-Nr. 2019-0887

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
2	ORGANISATION UND MUSIKSCHULBETRIEB	3
2.1	Schuljahr.....	3
2.2	Anmeldung	3
2.3	Schulweg und Weg zu den Musikschulangeboten.....	3
2.4	Lektionspflicht.....	4
2.5	Absenzen bei Musikschülern.....	4
2.6	Absenzen bei Musiklehrpersonen	4
2.7	Krankheit und Unfall von Musikschülern	4
2.8	Abmeldungen / Austritt	5
2.9	Datenschutz.....	5
2.10	Versicherung und Haftung.....	5
2.11	Verwarnung und Wegweisung	6
2.12	Ausschluss	6
3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
3.1	Inkrafttreten	7

1 Grundsätzliches

Grundlage für das Pflichtenheft für Musikschüler bilden die kommunalen und kantonalen Erlasse im Musikschulbereich sowie insbesondere auch das Reglement der Musikschule der Gemeinde Feusisberg. Das Pflichtenheft wird regelmässig überprüft und bei bestehenden Änderungen angepasst.

2 Organisation und Musikschulbetrieb

2.1 Schuljahr

Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester auf.

Das Herbstsemester (19 Wochen) beginnt in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien. In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien findet die Organisationswoche für die Lektions- und Raumeinteilung der Musikschule statt.

Das Frühlingsemester (20 Wochen) beginnt in der dritten Woche nach den Weihnachtsferien und dauert bis zu den Sommerferien.

Während der Schulferien sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen findet kein Musikunterricht statt.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Musikschüler (bzw. die Eltern oder deren Stellvertreter) den Vorschriften des Musikschulreglements Folge zu leisten und das Schulgeld innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung im Februar bzw. September für das jeweilige Semester im Voraus zu bezahlen.

2.3 Schulweg und Weg zu den Musikschulangeboten

Die Verantwortung für den Schulweg sowie für die Wege zwischen Schule und Musikschulraum liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Falls ein Kind am Musikschulort nicht planmässig erscheint, ist die Musiklehrperson verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und unter Umständen die Lehrperson der Schule und die Musikschulleitung zu kontaktieren.

Für Unfälle auf dem Schulweg haften die Erziehungsberechtigten.

2.4 *Lektionspflicht*

Die Musikschüler sind verpflichtet die angemeldeten Unterrichtsstunden zu besuchen.

Für die Musiklehrpersonen besteht während dieser Zeit die Aufsichtspflicht.

2.5 *Absenzen bei Musikschüler*

Kann ein Musikschüler die angemeldeten Angebote der Musikschule nicht besuchen, hat er sich oder die erziehungsberechtigte Person schnellstmöglich bei der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung abzumelden.

Dies gilt auch bei Anlässen, welche durch die Schule durchgeführt werden, wie z.B. Schulreisen, Exkursionen etc.

Kommt ein Musikschüler mehr als 10 Minuten zu spät zum Unterricht, hat er keinen Anspruch mehr auf die Lektion.

Unterrichtsstunden, welche versäumt werden, gelten als verfallen und werden weder vergütet noch nachgeholt. Vorbehalten bleiben Fälle gemäss nachfolgender Ziffer 2.7.

2.6 *Absenzen bei Musiklehrpersonen*

Die Musiklehrpersonen haben die Möglichkeit, bei Konzerttätigkeit die Lektionen ausfallen zu lassen. Diese werden entsprechend vor- oder nachgeholt.

Fallen Lektionen durch Verhinderung der Musiklehrperson bei Krankheit, Mutterschaft und Militär aus, so muss der Unterricht nicht nachgeholt werden.

Bei längerer Absenz einer Musiklehrperson wird für eine Vertretung gesorgt.

Können weniger als 34 von 38 Lektionen pro Schuljahr oder 17 von 19 Lektionen im Semester erteilt werden, wird das Schulgeld bei der nächsten Rechnungsstellung anteilmässig gutgeschrieben oder nach Ende des Semesters zurückerstattet (davon ausgenommen sind Lektionsausfälle infolge von Feiertagen oder Absenzen der Musikschüler).

2.7 *Krankheit und Unfall von Musikschülern*

Kann ein Musikschüler aus gesundheitlichen Gründen während längerer Zeit den Unterricht nicht besuchen, hat er Anspruch auf eine angemessene Rückerstattung des Schulgeldes nach Beendigung des Semesters, sofern ein Arzzeugnis beigelegt wird.

Sollte ein Musikschüler während des Unterrichts verunfallen, wird der Schularzt beigezogen oder ein Transport in das nächst gelegene Spital organisiert. Die Erziehungsberechtigten werden so rasch als möglich informiert.

Kranke Musikschüler dürfen nicht zu den Lektionen gebracht werden. Erkrankt ein Musikschüler während des Angebots, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und der Musikschüler muss abgeholt werden.

Muss ein Musikschüler Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die Musikschulleitung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

2.8 Abmeldungen / Austritt

Der Austritt aus der Musikschule ist bis 31. Mai vor Frühlingssemesterende bzw. bis 22. Dezember vor Herbstsemesterende der Musikschulleitung schriftlich zu melden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgemeldete Schüler gelten für das nächste Semester als angemeldet.

Musikschüler können auf Gesuch hin nur aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) und/oder infolge Wegzugs vorzeitig (während des Semesters) aus der Musikschule austreten.

2.9 Datenschutz

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, sind die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen darauf angewiesen, personenbezogene Daten der Musikschüler und deren Erziehungsberechtigten zu bearbeiten.

Die Weitergabe von besonderen Personendaten bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten sind auf ihren Wunsch hin über gesammelte Daten vollständig zu orientieren. Darunter fallen auch Notizen, Korrespondenz oder Protokolle, jedoch nicht höchstpersönliche Notizen, die als Gedankenstütze dienen. In solche persönliche Arbeitsmittel kann keine Einsicht genommen werden.

2.10 Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Musikschüler betreffend Krankheit, Unfall und Haftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Beschädigungen, welche durch Musikschüler verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Musikschüler wird jede Haftung ausgeschlossen.

Die Musikschule ist der Haftpflichtversicherung sowie der Sachversicherung der Gemeinde für Gemeindebetriebe angeschlossen.

2.11 Verwarnung und Wegweisung

Über die Verwarnung und die Wegweisung von Musikschülern von den Angeboten der Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.

Die Verwarnung ist möglich, wenn (nicht kumulativ zu erfüllen),

- wenn ein Musikschüler mehrmals unentschuldigt fernbleibt;
- wenn sich ein Musikschüler nicht an die geltenden Regeln der Musikschulangebote hält.

Die Wegweisung eines Musikschülers erfolgt (nicht kumulativ zu erfüllen),

- wenn ein Musikschüler trotz erfolgter Verwarnung mehrmals unentschuldigt fernbleibt;
- wenn sich ein Musikschüler trotz erfolgter Verwarnung nicht an die geltenden Regeln der Musikschulangebote hält;
- wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Musikschülers vorübergehend die Möglichkeiten der Musiklehrpersonen übersteigen, aber innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Lösung zu erwarten ist.

Die Wegweisung kann einmalig oder für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen werden.

Sind Anzeichen vorhanden, dass es zu einer Verwarnung oder einer Wegweisung kommen könnte, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Ist eine Verwarnung oder Wegweisung erfolgt, hat im Nachgang ebenfalls ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es sind die gegenwärtige Situation und die weiteren Schritte zu besprechen.

Über die Verwarnung und die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten darüber hinaus schriftlich informiert.

Mit der Wegweisung wird die Musikschulanmeldung für das Semester nicht gekündigt. Der geschuldete Tarif ist auch während der Wegweisung geschuldet.

2.12 Ausschluss

Über den Ausschluss von Musikschülern von den Angeboten der Musikschule entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit der Leitung Bildung.

Der Ausschluss von den Angeboten der Musikschule ist möglich (nicht kumulativ):

- wegen unrechtmässigen und/oder widerrechtlichen Verhaltens;
- wenn die erzieherischen Bedürfnisse des Musikschülers die Möglichkeiten der Musiklehrperson übersteigen;
- wenn das Wohl anderer Musikschüler oder der Musiklehrpersonen gefährdet ist;
- wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
- wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Musikschulangebote falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben.

Vor dem Entscheid über einen Ausschluss haben eine schriftliche Verwarnung sowie ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft ersetzt das vom Gemeinderat genehmigte Pflichtenheft für Musikschüler/innen vom 1. August 1995. Es tritt per 01. August 2019 in Kraft.

Feusisberg, 31. Juli 2019

IM NAMEN DES BEREICHES BILDUNG

Pascal Staub
Bereichsleiter Bildung

Thomas Dietziker
Musikschulleiter

IM NAMEN DES SCHULRATES

Dieter Göldi
Präsident Schulrat
Ressortvorstehender Schule und Freizeit

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Martin Wipfli
Gemeindepräsident

Hans Peter Spälti
Gemeindeschreiber